

**Freie Kommunikation
und
Nachhaltiger Lebensstil e.V. „frekonale“**

- Satzung -

Freie Kommunikation dient dem Gemeinwohl. Sie ist eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren und Gedeihen von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und bürgerschaftlichem Engagement. Freie Kommunikation heißt: Kommunikation frei von ideologischer, politischer und wirtschaftlicher Maßregelung. Als ideelle Basis dafür bietet sich die Erd-Charta der Vereinten Nationen an. Der Verein " Freie Kommunikation und Nachhaltiger Lebensstil e.V." versteht sich als zivilgesellschaftliche Organisation zur Förderung einer ebensolchen freien Kommunikation; er bringt seinem Zweck dienende Menschen, Projekte und Organisationen zusammen und stellt systematisch wirkungsvolle Synergien her.

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Kommunikation und nachhaltiger Lebensstil e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 7811 beim Amtsgericht Dresden eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist 01594 Riesa, OT Janishausen, Jahnatalstr. 4a
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und bürgerschaftlichem Engagement mit Hilfe freier Kommunikation, des persönlichen Austauschs, im Speziellen mit Hilfe freier Kommunikationsmedien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Information von Mitgliedern, Öffentlichkeit und interessierten Kreisen über freie Kommunikationsmedien;
 - Wissensvermittlung zur Nutzung freier Kommunikationsmedien;
 - Information und Austausch über die gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche, rechtliche und sonstige Auswirkungen und der Relevanz freier Kommunikationsmedien;
 - Förderung der Kontakte und des Austauschs mit weiteren, satzungsrelevanten Personen und Organisationen im In- und Ausland;
 - Förderung und Unterstützung von satzungsrelevanten Projekten und Initiativen;
 - Organisation von Veranstaltungen zum Thema Freie Kommunikation sowie Produktion satzungsgemäßer Publikationen;
 - Förderung der Neuentwicklung, Anpassung und Verbreitung von kostenloser und quelloffener (OpenSource) Software, die der Allgemeinheit zugänglich ist, insbesondere für folgende Kommunikationsmedien:
 - soziale Netzwerke
 - individualisierbare Radio- und TV-Angebote
 - Unterstützung und Vernetzung von Kontakten von auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Personen und Personengruppen;
 - Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches aller gesellschaftlichen Kräfte, sofern sie nachhaltige Entwicklungen anstreben, über Fach-, Branchen- und Landesgrenzen hinweg;
 - Förderung von Aus- und Weiterbildung von Nachhaltigkeitsinteressierten, insbesondere die Förderung des Nachwuchses;
 - Pflege von nationalen und internationalen satzungsrelevanten Kontakten;
 - Förderung der Verbreitung von Grundlagen freier Kommunikation und entsprechenden Netzwerken
 - Förderung der Akzeptanz von nachhaltigen Lebensweisen in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beiträge und Kostenaufbringung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
- freiwillige Zuwendungen
 - Mitgliederbeiträge
 - öffentliche Fördermittel
 - sonstige Einnahmen
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung von Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, die der Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks dient.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - d) Der Vorstand kann das Mitglied ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließen, wenn das Mitglied mit der

Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

- (5) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- a) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - b) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
 - c) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.
 - d) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
 - e) Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise und zahlen den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beitrag pünktlich. Sie teilen außerdem dem Verein Änderungen ihrer Post- und E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mit. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
 - f) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
 - g) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - h) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
 - i) Die Ämter des Vereins wie Vorstand, Kassenprüfer, Ausschüsse und Kommissionen usw. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Beirat

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Vereinsmitglieder. Näheres regelt die GFO.
- (2) Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 1.000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Konsensbildung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Prinzip der Konsensbildung wird in der Geschäftsordnung ausgeführt.
- (5) Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der nachgewählte Vorstand ist nur bis zum Ende der begonnenen Wahlperiode im Amt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss die Wahl eines Vertreters innerhalb von acht Wochen erfolgen.
- (6) Der Vorstand kann Vertretungsmacht erteilen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und übertragene Aufgabenbereiche durch eine Geschäftsordnung zu konkretisieren und abzugrenzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstands, die Wahl des Beirats, die Prüfung und die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines aktiven Mitglieds oder eines

Fördermitglieds.

- (2) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die/der Rechnungsprüfer haben/hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E- Mail erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Stimmberechtigt sind aktive und Ehrenmitglieder, Fördermitglieder haben keine Stimme.
- (7) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. In der Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nicht angenommen werden, wenn 10% oder mehr der anwesenden Mitglieder ein Veto aussprechen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei ein Veto als Nein- Stimme gilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereines und den Ausschluss eines Mitglieds oder eines Fördermitglieds ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus gesellschaftlichen relevanten Mitgliedern. Einzelheiten zur Zusammensetzung und zum Umfang regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.
- (3) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitskreise bestellen, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können.
- (4) Der Beirat wird nach Rücksprache mit gesellschaftlich relevanten Gruppierungen wie zum Beispiel NGOs, großen Verbänden oder anderen relevanten Gruppen, die der Nachhaltigkeit verpflichtet sind, jedoch nicht unmittelbar parteilich oder staatlich sind, durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann der Benennung widersprechen, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen Widerspruch unterstützen. Im Streitfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung des Beirats regeln.

§ 10. Entgeltliche Vereinsarbeit

- (1) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung und für andere Mitglieder der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Wenn dieser Beschäftigte ein Vorstandsmitglied ist, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Ärzte ohne Grenzen, Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Abweichende Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, 31. Juli 2017